

## Konsignationslagerbedingungen der Smith & Nephew GmbH

### 1. Anwendungsbereich

Diese Konsignationslagerbedingungen (Konsibedingungen) gelten, wenn wir mit Ihnen gesondert die Einrichtung eines Konsignationslagers von bestimmten Medizinprodukten zur Versorgung von Patienten vereinbaren und auf diese Konsibedingungen verweisen. Diese Bedingungen gelten nicht für Instrumente und Implantate, die für einen kurzen Zeitraum von einigen Tagen geliefert werden (Loaner Pool). Für Leistungen des Loaner Pools gelten gesonderte Bedingungen.

**2. Einrichtung und Inventur des Konsignationslagers.** Wir führen eine Übersicht mit Ihnen, in welchen Einrichtungen unter genauer Bezeichnung des Ortes Konsignationslager zur Versorgung eingerichtet sind. Wir dokumentieren mit Ihnen den Anfangsbestand eines jeden Konsignationslagers. Sie stellen ausreichende und zweckentsprechende Lagerflächen und Lagereinrichtungen zur Verfügung. Wir verpflichten uns, den Bestand an Konsignationsware in das Lager einzubringen und anschließend im Rahmen unserer Liefermöglichkeiten bereitzuhalten. Die Ersteinrichtung wird durch unsere Mitarbeiter oder beauftragte Dritte mit Ihnen gemeinsam durchgeführt. Wir unterzeichnen beide die erste Bestandsliste. Wir sind berechtigt, das Lager in Abstimmung mit Ihnen während üblicher Geschäftszeiten selbst oder durch Dritte kontrollieren zu lassen. Wir führen Inventuren vor Ort mit Ihnen mindestens einmal jährlich durch. Sie erhalten eine Bestätigung des Inventurverzeichnisses. Soweit Inventurdifferenzen auftreten, werden diese dokumentiert und gehen zu Ihren Lasten. Sämtliche Lieferungen erfolgen nach den vereinbarten Konditionen oder den jeweils gültigen Lieferkosten. Erfüllungsort ist das jeweilige Konsignationslager.

**3. Eigentum und Haftung an der Konsignationsware.** Die Gegenstände im Konsignationslager stehen in unserem Eigentum. Sie sind verpflichtet, die Konsignationsware von anderen Produkten und Gegenständen erkennbar getrennt zu lagern. Sie werden uns über alle Vorkommnisse, welche die Konsignationsware betreffenden, unverzüglich unterrichten. Sie haften für Verlust oder Beschädigung an der Konsignationsware, es sei denn, dass der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruhen, die durch die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Lagerhalters nicht abgewendet werden konnten. Sie werden uns über alle etwaigen Schadens- oder Verlustfällen unverzüglich benachrichtigen.

**4. Anlieferung.** Sie sind verpflichtet, die Konsignationsware bei der Anlieferung auf ihre Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Mängel zu untersuchen. Sie informieren uns unverzüglich spätestens innerhalb von 14 Tagen über erkennbare Mängel. Wenn Sie später noch weitere Mängel entdecken, teilen Sie uns diese auch unverzüglich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung mit. Die Lieferung von Waren und Gegenständen in das Konsignationslager erfolgt auf unsere Gefahr .

**5. Entnahme.** Sie sind berechtigt, im Rahmen ihres üblichen und gewöhnlichen Geschäftsverkehrs Konsignationsware zur ausschließlichen Behandlung in Ihrer Einrichtung (z.B. Krankenhaus) aus dem Konsignationslager zu entnehmen. **Medizinprodukte aus dem Konsilager dürfen im ambulanten Bereich nur im Rahmen einer Behandlung verwendet und nicht an Patienten abgegeben werden.** Mit der Entnahme wird ein Kaufvertrag zwischen uns zu den gesondert

vereinbarten Bedingungen und Konditionen vereinbart. Sie melden Entnahmen unverzüglich an uns mit LOT-Nummer des entnommenen Produkts. Die Fakturierung des Produkts erfolgt nach Eingang der Entnahmemeldung. Ein Umtauschrecht für bereits von Ihnen geöffnete oder beschädigte Ware besteht nicht. Sie entnehmen aus dem Konsignationslager jeweils die Artikel mit dem kürzesten Verwendbarkeitsdatum (First expire first out-Prinzip). Der Bestand des Konsignationslagers ist jährlich im Hinblick auf den Ablauf der Verfallsdaten zu überprüfen und durch S+N ggf. auszutauschen. Die Konsignationsware darf nach Erreichen des Verfallsdatums nicht verwendet werden.

- 6. Keine Belieferung von Dritten. Rücknahme von Konsignationsware.** Sie dürfen aus dem Konsignationslager keine Dritten beliefern. Ausnahme: Notauslieferungen zur Abwendung für Leib oder Leben an Krankenhäuser oder Heilberufsangehörige dürfen erfolgen. Sie dürfen Konsignationsware nur in ungeöffneter (original verpackter) und unbeschädigter Verpackung zurückgeben. Dies gilt nicht für Produkte, welche Bestandteil eines Instrumentensiebes sind oder auf diesen bereits ausgepackt ausgeliefert wurden. Ausgenommen von der Rücknahme ist Konsignationsware, die ein geringeres Mindesthaltbarkeitsdatum als drei Monate aufweist.
- 7. Vergütung.** Den Parteien stehen für die Erfüllung dieser Konsilagerbedingungen keine Vergütung und kein Ersatz von Aufwendungen zu. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten für die Unterhaltung des Konsignationslagers. Wir haben keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Anlieferung oder Abholung der Konsignationsware und der Instrumente.
- 8. Instrumente.** Soweit auch Instrumente Teil des Konsignationslagers sind, bleiben diese unser Eigentum und werden Ihnen zu den vereinbarten Konditionen zur Nutzung zu Verfügung gestellt. Sie sind verpflichtet, die Instrumente von anderen Instrumenten getrennt aufzubewahren und entsprechende Beschriftungen, die darauf hinweisen, dass es sich um Eigentum von uns handelt, nicht entfernen. Die Instrumente verbleiben in unserem Eigentum, auch wenn sie stumpf, defekt oder ausgetauscht worden sind. Sie tragen die Kosten für notwendige Reparaturen der Instrumente für die Dauer der Überlassung. Wir tragen die Kosten für Instandsetzung, die bei sachgemäßer Benutzung entstehen. Die Kosten für den Ersatz von Verschleißteilen wie Bohrer, Führungsspieße, Bohrer, Sägeblätter, Raspeln, K-Drähte etc. tragen Sie, wobei die Reparaturen nur bei uns durchzuführen sind. Die Kosten für Reparaturen und Verschleißteile werden nach dem Listenpreis berechnet, wenn es keine andere Vereinbarung gibt.
- 9. Auflösung des Konsilagers.** Wenn eine der Parteien die Auflösung des Konsilagers wünscht, führen wir gemeinsam eine Inventur durch. Differenzen sowie geöffnete bzw. beschädigte Konsignationsware berechnen wir Ihnen. Ihnen steht gegenüber unserem Rückgabeverlangen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

Hamburg im Januar 2022

Smith & Nephew GmbH, Friesenweg 4, Haus 21, 22763 Hamburg